



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013

P130724

Gesetz über Freizeitgärten; Wirksamkeit, Aufhebung vorangegangener gesetzlicher Grundlagen, Anpassung der Verordnung betreffend Zuständigkeiten

- ://: 1. Das Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 wird auf den 1. Juni 2013 wirksam und damit gleichzeitig der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994 aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 Ziffer 9 (bisher) der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten wird aufgehoben und mit Wirkung auf den 1. Juni 2013 wie folgt neu gefasst:
9. Gesetz über Freizeitgärten (SG 911.900):
- a) Das zuständige Departement ist das Bau- und Verkehrsdepartement.
 - b) Das zuständige Amt ist die Stadtgärtnerei.

Begründung

Am 19. Dezember 2012 beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates das Gesetz über Freizeitgärten. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, hat der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit festzulegen. Gleichzeitig ist der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten, welcher durch das neue Gesetz über Freizeitgärten ersetzt wird, aufzuheben. Schliesslich ist § 2 Abs. 1 Ziffer 9, in welchem die Zuständigkeiten für den Vollzug geregelt sind, an das neue Gesetz über Freizeitgärten anzupassen. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes über Freizeitgärten, die Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Verpachtung von Familiengärten sowie die Anpassung von § 2 Abs. 1 Ziffer 9 der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten sollen auf den 1. Juni 2013 wirksam werden.

